

1647.

Art. 42. S. Absch. 1114. f. **43.** S. Absch. 1117. g. **44.** Man ersucht abermals die Schirmorte, die Sicherstellung der Stadt nicht länger anstehen zu lassen. Schwyz wird als zunächst gelegenen Ort überlassen, mit Rapperswyl vertraulich über die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes zu conferieren. Absch. 1124. s. **45.** Weil Zürich fortwährend mit Schanzen und andern bedenklichen Rüstungen beschäftigt, zur Sicherstellung Rapperswyls aber noch nichts geschehen ist, wird Schwyz von den katholischen Gesandten erinnert, mit den übrigen Schirmorten auf Sicherheitsmaßregeln bedacht zu sein. Absch. 1128. o. **46.** Seckelmeister Schorno berichtet den Gesandten der fünf katholischen Orte, was er unlängst mit Landshauptmann Reding zu Schwyz verrichtet habe, und wie sie die Sachen beschaffen gefunden. Ihre Bemühungen werden ihnen verdankt und sie ersucht, ihre Relation schriftlich mit dem dreifachen Riß (Plan) und dem Kostenüberschlag den bewußten Orten einzugeben, damit man die Sache reiflich erwägen und einen Entschluß fassen könne. Absch. 1137. i.

Abtei St. Gallen.

Art. 1.**Landshauptleute zu Wyl.**

1618.	Glarus.	Peter Fischlin.
1620.	Zürich.	Hans Jakob Bürkli.
1622.	Lucern.	Jakob Pfyster.
1624.	Schwyz.	?
1626.	Glarus.	Heinrich Tschudi.
1628.	Zürich.	Hans Jakob Füssli.
1630.	Lucern.	Balthasar Zimmermann.
1632.	Schwyz.	?
1634.	Glarus.	Heinrich Tschudi.
1636.	Zürich.	Hans Konrad Werdmüller.
1638.	Lucern.	Franz Pfyster.
1640.	Schwyz.	Johann Franz Gasser.
1642.	Glarus.	Ulrich Tschudi.
1644.	Zürich.	Hans Rudolf Schweizer.
1646.	Lucern.	Hans Leopold Bircher.
1648.	Schwyz.	Johann Rudolf Gasser.

1630.

Art. 2. Nach Begrüßung und Beglückwünschung des Abtes Pius wird von demselben den Gesandten und den Amtsleuten den 11. Mai im Kloster zu Rorschach über den Burg- und Landrechtsbrief ein Vortrag gehalten und die Frage an die Gesandten gerichtet, ob man es dabei wolle verbleiben lassen. Nachdem der zürcherische Gesandte Hirzel im Namen der übrigen Gesandten dieß bejaht hatte, wird der Burg- und Landrechtsbrief verlesen und erklärt der Abt knieend, die Rechte auf dem Evangelium, daß er Alles „steif und wahr halten wolle, als er bitte, Gott und das Evangelium ihm helfen wolle;“ darauf leistet Hirzel im Namen aller Gesandten dem Abte das Handgelübde. Nachher reitet man in den Flecken Rorschach hinunter. Die Gemeinde ist um eine Brügi (Estrade) herum unter freiem Himmel versammelt; ihr Fürsprech beglückwünscht den Abt und bittet ihn, er möchte sie bei allen ihren Briefen, Siegeln, Verkommnissen, Verträgen und alten Gewohnheiten gnädig verbleiben lassen, so wollten sie seiner Gnaden gerne huldigen. Sie leisten dann auf den ihnen vorgelesenen Burg- und Landrechtsbrief den Eid. Alsdann redet sie der Fürst also an: Liebe Untertanen, wenn Ihr euch haltet, wie es frommen und getreuen Untertanen gebührt, so werdet Ihr einen getreuen Herren, Vorstehenden und Vater an mir haben. Den 14. Abnahme der Huldigung zu Lindetschwyl und Gofau, den 15. zu Wyl. Absch. 531.

1642.

Art. 3. Den Gesandten von Schwyz und von Glarus wird der Auftrag gegeben, mit dem Prälaten von St. Gallen oder dessen Statthalter zu reden, daß der Auftritt des Landshauptmanns zu Wyl auf eine bequemere Zeit verlegt und demselben eine bequemere Behausung angewiesen werden möchte. Das Resultat ihrer Besprechung sollen sie den Schirmorten gelegentlich mittheilen. Absch. 970. k.

1646.

Art. 4. Von dem Geld, welches der Hauptmann zu Wyl für die Erlassung der Rechnung gegeben, hat man dieses Jahr den halben Theil empfangen; es wird verordnet, daß alle Hauptleute zu Wyl jedes Jahr diesen halben Theil erlegen sollen. Absch. 1098. mm.

NB. Man sehe auch im Abschnitte Landgrafschaft Thurgau „Anstände mit dem Abt von St. Gallen“ und „Matrimonial und Collaturstreit“ und im Abschnitte Landvogtei Rheinthäl „Anstände mit dem Abt von St. Gallen“.